

# ZH\_OBERGERICHT LA160040 vom 18. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LA160040](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA160040)

FR: ZH\_OBERGERICHT LA160040 du 18 janvier 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT LA160040 del 18 gennaio 2017

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Eingaben vom 30. September 2016 reichte die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan Klägerin) bei der Vorinstanz eine Klage betreffend arbeitsrechtliche Forderungen ein (Urk. 1 f.). Mit Verfügung vom 5. Oktober 2016 entschied die Vorinstanz das Folgende (Urk. 8): " 1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.

### E. 2

Es werden keine Kosten erhoben.

### E. 3

Der Beklagten wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

### E. 4

(Schriftliche Mitteilung.)

### E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 5 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche arbeitsrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 18. Januar 2017 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer  
Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: sf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.